

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 30.08.2007

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 80
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 84
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: Oo/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NiRSG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 16/1363 -
- b) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1435 -
Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Drucksache 16/1504 -
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Drucksache 16/1508 -

Ihr Schreiben vom 18. Juli 2007 – Ihr Zeichen: L 212

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2304

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich, dass dem Nichtraucherschutz ein gesetzlicher Rahmen gegeben und dem Thema so der angemessene Stellenwert eingeräumt wird. Passivrauchen birgt nachweislich gesundheitliche Gefahren, die zu einer deutlichen Einbuße von Lebensqualität des Einzelnen und hohen Kosten für die Gesellschaft führen.

Dass es dabei, wie in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehen, einheitliche Regelungen für alle Behörden des Landes und der Kommunen gibt, ist angesichts der häufigen Doppelnutzung von Liegenschaft und zur Erreichung des gesetzlichen Zieles erforderlich. Wir begrüßen, dass das Gesetz kurz und übersichtlich gehalten ist.

Bei der Ausformulierung des Gesetzes regen wir folgendes an:

Zu § 1

Es besteht Unsicherheit, ob das Rauchen von Wasserpfeifen ebenfalls unter das Rauchverbot fällt. Das Gesetz sollte dahingehend konkretisiert werden, dass es sich auch hier um Tabakrauch handelt.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Zu § 2

Es ist zu begrüßen, dass - anders als in anderen Gesetzentwürfen - nicht zwischen Speise- und Schankgastwirtschaften unterschieden wird.

Zu § 2 (1), 1.

Das Rauchverbot sollte auch Geltung in den Dienstfahrzeugen der in "2 Abs. 1" genannten Stellen finden.

Zu § 2 (1) 3.

Hier werden Einrichtungen nach § 1 des Heimgesetzes genannt. Dieses Gesetz wird in Schleswig-Holstein durch das sog. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz abgelöst. Es sind neue Wohnformen wie Wohngemeinschaften für ältere Menschen etc. geplant, die künftig nicht unter das neue obige Gesetz fallen. Es müsste festgelegt werden, wie der Schutz dort gewährleistet werden kann. Fraglich ist, ob diese Einrichtungen das Kriterium "Öffentlichkeit" erfüllen und somit überhaupt unter das Gesetz fallen. **Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.**

Zu § 2 (1) 4. a)

Hier sollte wie auch bei den Kindertageseinrichtungen ein generelles Rauchverbot auf den Schulhöfen und Außengeländen gelten.

Nach Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 07.12.2005 gilt für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Schleswig-Holstein ein Rauch- und Alkoholverbot. Das Rauchverbot soll gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen präventiv wirken und die Vorbildfunktion der Lehrkräfte in den Einrichtungen unterstützen. Auch der Einfluss rauchender Mitschüler/-innen und der Nachahmungsreiz darf nicht unterschätzt werden. Über Ausnahmen zu diesem Erlass bei schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten u. ä. entscheidet bisher die Schulkonferenz. Nach dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf soll in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen das Rauchen grundsätzlich nicht mehr zulässig sein. Damit sind Abiturbälle oder Klassen- und Jahrgangsfeste in den Schulen künftig rauchfrei abzuhalten.

Für Eltern und Besucher/-innen, die sich nur kurze Zeit im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, ist das Rauchverbot ohnehin zumutbar. Lehrer- und auch das sonstige Personal (Hausmeister, Schulsekretärin etc.) sowie die Schüler/-innen, die sich länger in den Einrichtungen aufhalten, könnten sich hingegen in ihrem Verhalten eingeschränkt fühlen. **Die Abwägung der für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Aspekte einerseits und die Interessen der rauchenden Beschäftigten andererseits kann jedoch nur ergeben, dass insbesondere den gesundheitlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen, so wie sie auch in den Regelungen für den Jugendschutz verankert sind, die höhere Priorität zukommt.** Dies hat ein absolutes Rauchverbot an Schulen und auf dem Schulgelände zur Folge. Bei der Umsetzung des Rauchverbotes im normalen Schulalltag wird kein Problem gesehen.

Problematisch wird es, sobald Schulen oder schulische Einrichtungen wie Mensen, Schulaulen, Sporthallen etc. als Veranstaltungsort auch für Veranstaltungen Dritter genutzt werden. Inwieweit hier über Ausnahmeregelungen nachgedacht werden kann, hängt auch von den einzelnen räumlichen Gegebenheiten ab. **Die Schaffung von baulich abgeschlossenen Raucherräumen ist laut Gesetzesentwurf in Bildungseinrichtungen nicht zulässig.**

Zu § 2 (1) 4. b)

Hier sollten Ausnahmen auch für Kinder- und Jugendfreizeitstätten gelten. Diese versuchen häufig eine Zielgruppe zu erreichen, bei denen eine Vielzahl von Risiken zusammentreffen. Bei einem Erstkontakt zunächst ein Rauchverbot zu diskutieren, würde vermutlich nicht zielführend sein und die Zielgruppe abschrecken. Ein Rauchverbot würde zu Lasten des pädagogischen Kontaktes zu diesen Zielgruppen gehen und für diese die Möglichkeiten einer grundsätzlichen, auch gesundheitlichen Neuorientierung verhindern.

Die Möglichkeiten der Ausnahmeregelung sind für Jugendeinrichtungen im § 2 (3) Satz 3 ausgeschlossen, was an vielen Stellen organisierter Freizeitgestaltung für Jugendliche sinnvoll und möglich ist. Wir regen an, den pädagogischen Mitarbeitern von Kinder- und Jugendfreizeitstätten hier **einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln** im Sinne des Gesetzes, wie auch im therapeutischen Umfeld möglich, einzuräumen (analog zum § 2 (4)).

Zu § 2 (1) Ziffer 7

Das Rauchverbot gilt in Gaststätten. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht zu einer Ungleichbehandlung bei sog. Mischgewerben kommt. Viele Spielhallen oder Internetcafés verabreichen alkoholfreie Getränke und fallen damit unter § 1 GastG, andere aber nicht.

Wie verhält es sich z. B. mit den Einkaufszentren und -passagen, wo Gaststättenbetriebe und sonstige Dienstleistungen nahtlos ineinander übergehen? Gilt das Rauchverbot in dem gesamten Gebäude oder nur für die Gaststättenbereiche? Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungshallen, Markthallen, etc. **Hierzu sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen.** Sinn und Zweck des Gesetzes muss es u. E. sein, dass Nichtraucher bei einem nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in allgemein zugänglichen Gebäuden vor Tabakrauch geschützt werden.

Zu § 2 (3)

Die Formulierung "...baulich so wirksam abgetrennt, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird", sollte zu Gunsten einer eindeutigeren Regelung konkretisiert werden. So ist es z. B. in Gaststätten unvermeidlich, dass Bedienungspersonal oft durch die Türen zu den "abgeschlossenen Nebenräumen" gehen muss und Austritt von Rauch so unvermeidlich ist. Auch die Gefährdung des Personals selbst durch den Rauch besteht nach wie vor.

In der jetzt vorliegenden Fassung wird so möglicherweise die Grundlage für Streitfälle in der arbeitsalltäglichen Umsetzung gelegt.

Zu § 4

Die Verantwortlichkeit sollte zusätzlich zur Einrichtungsleitung oder dem Gaststättenbetreiber auch dem Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft übertragen werden. Die Formulierung "notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern" sollte präzisiert werden. **Hier sollte klar formuliert werden, wer im Falle von Verstößen und Zuwiderhandlungen zu informieren ist und wer die Verstöße verfolgt und ahndet.**

Für die Praxis stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt konkret davon auszugehen ist, wann der Einzelne (Gaststättenbetreiber, Arbeitgeber, Gebäudeeigentümer oder -mieter) der Verpflichtung, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, nicht ausreichend nachgekommen ist. So gibt es aus unserer Sicht Unterschiede zwischen z. B. dem Gastwirt, dem Arbeitgeber oder dem Betreiber einer öffentlichen Einrichtung. Der Gastwirt oder Veranstalter wird ein Hausverbot eher aussprechen können. Gibt es dabei Probleme, könnte polizeiliche Hilfe zur Durchsetzung des Hausverbotes und zur Personenfeststellung in Anspruch genommen werden.

Folgende allgemeine Anmerkungen bitten wir zu bedenken:

Ein Rauchverbot, wie es in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, erfordert eine konsequente Überwachung und Ahndung von Verstößen, da sonst der beabsichtigte Effekt nicht eintreten kann. Kontrollen zum Nichtraucherschutzgesetz sind insbesondere in den Abendstunden erforderlich und nehmen bei teilweise weit über das Gemeinde- oder Amtsgebiet verstreuten Gaststättenbetrieben viel Zeit und lange Wege in Anspruch. Die Überwachung und Ahndung von festgestellten Ordnungswidrigkeiten durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird einen derzeit noch nicht absehbaren Mehraufwand mit sich bringen. Neben den Kontrollen wird sicherlich auch eine zeitintensive Beratung der Gaststätteninhaber/Betreiber und in der Folge hieraus administrative Änderungen und Ergänzungen der Gaststättenerlaubnisse erfolgen müssen.

Das Ministerium zieht sich bei seiner Betrachtung darauf zurück, dass zwar ein erhöhter Aufwand erforderlich ist, dessen Umfang aber als eher gering bzw. durch Bußgelderlöse als kompensiert eingeschätzt wird. Diese Auffassung geht u. E. an der Wirklichkeit vorbei, denn schon jetzt können die Ordnungsbehörden die bestehenden Ge- und Verbote nur **stichprobenweise überwachen, weil es infolge des von allen Seiten angemahnten Sparzwanges an dem dafür notwendigen Personal mangelt**. An dieser Situation wird sich auch durch die "Chance" auf Bußgeldeinnahmen nichts Wesentliches ändern. Hinzu kommt, dass die Bußgeldeinnahmen allenfalls dann einen Teil-Ausgleich darstellen könnten, wenn die Betroffenen ohne zu murren zahlen. Wird gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt, so wird der daraus folgende Verwaltungsaufwand den Bußgelderlös deutlich übersteigen. So muss zumindest für eine längere Anfangsphase mit Einsprüchen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer